

Koblenz – Magnet am Deutschen Eck:

Die Stadt zum Bleiben.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0127/2016				Datu	m:	03.03.2016
Baudezernent							
Verfasser:	65-Zentrales Gebäudemanagement				Az: 65/Uhr		
Gremienweg:							
17.03.2016	Stadtrat		einstimmig abgelehnt verwiesen	Ke	hrheitli nntnis rtagt	ch	ohne BE abgesetzt geändert
	TOP öffe	ntlich	Enthaltungen Gegenstimmen				nstimmen
07.03.2016	Haupt- und Finanza	usschuss	einstimmig abgelehnt verwiesen	Ke	ehrheitli enntnis rtagt	ch	ohne BE abgesetzt geändert
	TOP nich	t öffentlich	Enthaltung	gen	(Gegen	stimmen
	Neubau der Lüftungsanlage im Beatusbad; außerplanmäßige Mittelbereitstellung in den Haushaltsjahren 2015 und 2016						

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt

- a) im Investitionshaushalt 2015, Teilhaushalt 07 "Sport", der Genehmigung außerplanmäßiger Auszahlungen für Sachanlagen bei dem einzurichtenden Projekt Z521030 "Neubau Lüftungsanlage Beatusbad" in Höhe von 23.760 Euro zu.
- b) im Investitionshaushalt 2016, Teilhaushalt 07 "Sport", der Bewilligung erheblicher außerplanmäßiger Auszahlungen für Sachanlagen bei dem einzurichtenden Projekt Z501030 "Neubau Lüftungsanlage Beatusbad" in Höhe von 626.740 Euro zu.
- c) der Deckung der unter a) genannten außerplanmäßigen Auszahlungen durch Minderauszahlungen bei Projekt Z401207 "NAWIS Görres-Gymnasium" in gleicher Höhe zu.
- d) der Deckung der unter b) genannten erheblichen außerplanmäßigen Auszahlungen durch
 - Minderauszahlungen bei Projekt Z501047 "Asylbewerberunterkunft Schlachthofstraße" in gleicher Höhe zu.

Begründung:

Das Beatusbad ist ein Hallenbad, das unterjährig für den Schulsport und regelmäßig auch durch Koblenzer Sportvereine genutzt wird. Bereits im Jahr 2013 wurde festgestellt, dass die Lüftungsanlage aus dem Jahr 1983, dem Baujahr des Bades selbst, zu störanfällig ist. Durch häufig notwendige Reparaturen konnte die Funktionsfähigkeit der Anlage immer wieder hergestellt werden. Die Lüftungsanlage kann derzeit jedoch nur bedingt automatisch gefahren werden. Um bei der gegebenen Nutzungsintensität auch Schäden an der Bausubstanz durch zu hohe Luftfeuchtigkeit im Bad zu vermeiden, ist eine leistungsfähige Lüftungsanlage neu

einzubauen. Ohne zuverlässig funktionierende Lüftungsanlage kann das Bad nicht ordnungsgemäß betrieben werden.

Um die uneingeschränkte Nutzung des Bades langfristig wieder gewährleisten zu können, ist die Erneuerung der Lüftungsanlage nach alledem dringend erforderlich. Im Ergebnis- und Finanzhaushalt des Jahres 2015 wurden daher für die Erneuerung der Lüftungsanlage in Teilhaushalt 10 "Bauen, Wohnen, Verkehr", bei Produkt 1144 (Zentrales Gebäudemanagement) auf Zeile 13 Haushaltsmittel in Höhe von 650.500 Euro bereitgestellt.

Für notwendige Ingenieurleistungen zur Entwurfs- und Ausführungsplanung des Projektes wurde im Dezember 2015 die erste Honorarteilrechnung in Höhe von 23.757,73 Euro zu Lasten des konsumtiven Haushaltsansatzes 2015 zur Auszahlung gebracht.

Im Zuge laufender Prüftätigkeit ist der Neubau der Lüftungsanlage mittlerweile als investiv einzustufen. Bei der Lüftungsanlage handelt es sich nämlich um eine sogenannte Betriebsvorrichtung. Dies bedeutet, dass die Lüftungsanlage innerhalb des Bades als eigener Vermögensgegenstand zu betrachten ist. Wird, wie im vorliegenden Fall, die Lüftungsanlage neu hergestellt, liegt somit eine Investition vor. Der Ausbau der alten und der Einbau der neuen Lüftungsanlage wird zur Folge haben, dass der alte Vermögensgegenstand entfernt und ein neuer geschaffen werden wird. Dies ist über ein Investitionsprojekt darzustellen. Bei der Mittelbereitstellung in 2015 war noch nicht abzusehen, dass die Lüftungsanlage komplett entfernt und neu installiert wird.

Mangels eines investiven Auszahlungsansatzes bei dem obengenannten Projekt ist daher der bisherige Aufwand des Haushaltsjahres 2015 nachträglich durch den Stadtrat als Investitionsauszahlung zu genehmigen; ferner sind die in 2016 noch benötigten investiven Mittel außerplanmäßig bereitzustellen, um die notwendigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zur Fertigstellung des Bauvorhabens zu schaffen. Durch Einsparungen im konsumtiven Teil in gleicher Höhe ergibt sich bei der Maßnahme auch keine Gesamtkostenerhöhung.

Die Unabweisbarkeit der vorgenannten außerplanmäßigen Auszahlungen ergibt sich aus o. a. Begründung. Die Deckung der Mehrauszahlungen erfolgt durch Minderauszahlungen bei den Projekten Z401207 "NAWIS Görres-Gymnasium" (Haushalt 2015) und Z501047 "Asylbewerberunterkunft Schlachthofstraße" (Haushalt 2016) in gleicher Höhe.

Bei veranschlagten Haushaltsmitteln 2016 bei Projekt Z501047 in Höhe von 3,49 Mio. € (zzgl. zu übertragene Ermächtigungen aus 2015 in Höhe von 157.360 ⊕ und zusätzlich einer Verpflichtungsermächtigung von 2,2 Mio. €stehen ausreichende Deckungsmittel zur Finanzierung der außerplanmäßigen Auszahlung zum Neubau der Lüftungsanlage zur Verfügung.

Die Voraussetzungen nach § 100 GemO zur Bewilligung von außerplanmäßigen Auszahlungen sind somit erfüllt.